PERSPEKTIVRAUM GmbH

Abrechnung CHECKLISTE

E-Rechnung im Bau startklar

Von der Frist bis zur Schlussrechnung. Stimmt das Format, bleibt dein Zahlungseingang im Takt.



21 Punkte zum Abhaken Stand Oktober 2026

Empfangen musst du E-Rechnungen schon heute. Für Rechnungen an andere Unternehmen wird das Ausstellen ab 2027 oder 2028 Pflicht.

Dein Stichtag

- [] Mit deiner Steuerberatung ist geklärt, ob dein Gesamtumsatz 2026 über 800.000 Euro liegt.
- [] Was du für 2026 noch auf Papier oder, mit Zustimmung des Kunden, als PDF abrechnest, geht bis 31. Dezember 2026 raus.
- [] Für Baustellen über den Stichtag ist klar, welche Rechnung in welchem Format rausgeht.

ⓘ Abschläge vor dem Stichtag musst du nicht als E-Rechnung nachreichen, auch wenn die Baustelle danach weiterläuft.

Empfang (Pflicht seit 2025)

- [] Eine feste E-Mail-Adresse für Eingangsrechnungen ist eingerichtet und deinen Lieferanten bekannt.
- [] XRechnung und ZUGFeRD lassen sich öffnen, in deiner Software oder im E-Rechnungsviewer von ELSTER.
- [] Wer Eingangsrechnungen prüft und freigibt, ist je Projekt geregelt.
- [] Ein- und ausgehende E-Rechnungen bewahrst du acht Jahre im Original auf.

ⓘ Ein normales E-Mail-Postfach reicht. Weichen bei ZUGFeRD Datensatz und PDF-Bild ab, gilt der Datensatz.

Software und Format

- [] Deine Software erzeugt XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1.
- [] Testrechnungen prüfst du vor dem Versand mit einer Validierung.
- [] Bei mehreren Programmen ist ein führendes System festgelegt.

ⓘ Die ZUGFeRD-Profile MINIMUM und BASIC-WL reichen nicht.

Abschlag, Nachtrag, Schlussrechnung

- [] Eine Abschlagsrechnung ist im neuen Format getestet.
- [] Ein Nachtrag mit Projekt- und Positionsbezug ist getestet.
- [] Eine Schlussrechnung ist getestet, die Abschläge sind sauber abgesetzt.
- [] Aufmaß, LV-Aufstellung und Stundennachweise hängen als Anlage in der Rechnung, nicht als Link.

ⓘ Im Datensatz reichen derzeit die Gewerke mit Summen. Dann gehört die Aufschlüsselung nach LV in eine Anlage, auf die der Datensatz ausdrücklich verweist. Den Abzug der Abschläge darfst du ebenso in die Anlage legen.

Paragraph 13b (Reverse Charge)

- [] Der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ steht im Datensatz.
- [] Eine Rechnung nach Paragraph 13b ohne Steuerbetrag ist im Test durchgelaufen.
- [] Auch Rechnungen nach Paragraph 13b bis 250 Euro gehen als E-Rechnung raus.

Kunden, Daten und Team

- [] Mit jedem Geschäftskunden sind Format und Empfangsadresse geklärt.
- [] Projekt und, falls vergeben, Bestellnummer des Auftraggebers stehen in den Stammdaten.
- [] Für jeden öffentlichen Auftraggeber liegen Leitweg-ID und Einreichungsweg vor.
- [] Bauleitung und Buchhaltung wissen, was sich ändert.

Keine E-Rechnung nötig ist unter anderem bei Privatkunden und bei Kleinbeträgen bis 250 Euro brutto, außer bei Paragraph 13b.

Fristen für Rechnungen an andere Unternehmen im Inland

Seit 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Ab 1. Januar 2027 ausstellen bei mehr als 800.000 Euro Gesamtumsatz im Vorjahr. Ab 1. Januar 2028 ausstellen für alle.

ERST DEIN GELD. DANN DEIN SYSTEM.

Lieber gleich darüber sprechen?

Im kostenlosen Erstgespräch schauen wir in 20 Minuten gemeinsam, wo es sich bei euch lohnt anzusetzen. Vorbereiten musst du nichts.

0173 2571334 info@perspektivraum.berlin perspektivraum.berlin

→ Ausführlich im Beitrag „E-Rechnung im Bau: Was bis 2028 wirklich auf dich zukommt“: **perspektivraum.berlin/fachpublikationen/e-rechnung-im-bau**

Quellen Alle Adressen abgerufen am 6. Oktober 2026

1. Umsatzsteuergesetz, Paragraph 14 (Rechnung, E-Rechnung, Pflicht bei Leistungen an andere Unternehmen): www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14.html
2. Umsatzsteuergesetz, Paragraph 14a Absatz 5 (Hinweis bei Paragraph 13b, kein Steuerausweis): www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14a.html
3. Umsatzsteuergesetz, Paragraph 14b Absatz 1 (Aufbewahrung acht Jahre): www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14b.html
4. Umsatzsteuergesetz, Paragraph 19 Absatz 2 (Gesamtumsatz): www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__19.html
5. Umsatzsteuergesetz, Paragraph 27 Absatz 38 (Übergangsregeln bis 31. Dezember 2027, Grenze 800.000 Euro): www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__27.html
6. Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, Paragraph 33 (Kleinbeträge bis 250 Euro, nicht bei Paragraph 13b): www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/__33.html
7. Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 15. Oktober 2025 (Einführung der obligatorischen E-Rechnung, Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses): www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-10-15-einfuehrung-obligatorische-e-rechnung.html
8. Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 15. Oktober 2024, Bundessteuerblatt I Seite 1320, Randnummern 48 und 62 bis 65 (Endrechnung, Übergangsregeln)
9. Bundesministerium der Finanzen, Fragen und Antworten zur E-Rechnung, Stand März 2026, Fragen 4, 6, 7, 7a, 7b, 11, 12a und 13: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html
10. ELSTER, E-Rechnung ansehen (Viewer der Steuerverwaltung): www.elster.de/eportal/e-rechnung